

AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN IN KUBA - RECHTSBERATUNG.

B.K.B. - Büro für Rechtsberatung in kubanischem Recht *Bismark La O Serra*

Kuba strebt eine stärkere Verknüpfung mit ausländischem Kapital an, um seine wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zweck hat es einen breiten und ständig aktualisierten Rechtsrahmen geschaffen, der nicht nur Anreize und Erleichterungen für ausländische Investitionen im Allgemeinen umfasst, sondern auch die Schaffung einer Sonderentwicklungszone in der Ortschaft Mariel westlich von Havanna (Zona Especial de Desarrollo = ZED Mariel). Sowohl der Handel als auch der Investitionsprozess in Kuba sind juristisch komplex und müssen rechtlich mehrere Schritte oder Phasen durchlaufen, um realisiert zu werden. Vor, während und nach diesen Verfahren können sich der Händler und der Investor von Deutschland aus, über **B.K.B – Büro für Rechtsberatung in kubanischem Recht Bismark La O Serra**, auf Rechtshilfe verlassen.

Die Rechtsberatung umfasst Angelegenheiten im Zusammenhang mit Handel und Auslandsinvestitionen in Kuba, einschließlich jener im Zusammenhang mit der ZED Mariel. Der Interessent kann beispielsweise beraten werden zu den wichtigsten Definitionen im Zusammenhang mit diesen Fragen, den Schritten für die Ein- und Ausfuhr, den Modalitäten für Auslandsinvestitionen, den Kapitaleinlagen, dem Bankensystem, dem gesetzlichen Ausfuhr- und Einfuhrsystem, dem Arbeits- und Sozialversicherungssystem, dem Sondersteuersystem (Steuern, Abgaben und Gebühren), zur Konfliktlösung, den Ressourcen und Versicherungen, dem System der Einschreibung im Handelsregister, dem Berichtswesen, den Umwelt- und Technologieregulierungen, dem Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums, Migrationsformalitäten, der Protokollierung und Legalisierung von Dokumenten, sowie dem Erwerb oder die Anmietung von Immobilien in Kuba und dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen.

Wie kann eine interessierte Person auf den kubanischen Markt zugreifen?

Zunächst muss der Interessent entscheiden, was seine Zielsetzung ist:

- ✓ **Gewerbliche Zielsetzung:** Durchführung von Geschäften zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Produkten mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen. Diese Geschäfte umfassen den Import / Export von Waren und Dienstleistungen aus Kuba.
- ✓ **Produktive Zielsetzung:** Einsatz von Kapital in einer unternehmerischen Tätigkeit in Kuba in der Erwartung, einen Nutzen, zusätzlichen Gewinn oder Einkommen zu erzielen, die Risiken zu übernehmen und zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beizutragen.

HANDEL MIT KUBA

Für den Handel mit Kuba muss der Interessent folgendes berücksichtigen:

- Ausländische Unternehmen müssen in Kuba weder registriert noch physisch vertreten sein, um ihre Produkte zu vermarkten.
- Es gibt keine Importquoten.
- Die Produkte werden beim Zoll deklariert und geprüft. Importe und Exporte in Übereinstimmung mit Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens - GATT –, wie psychotrope Substanzen, Drogen, Waffen usw. sind verboten.

- Entsprechend den Konventionen der Welternährungsorganisation und der WTO gibt es auch Hygiene- und Pflanzengesundheitsvorschriften.
- Alle Einnahmen und Zahlungen mit kubanischen Unternehmen erfolgen in Hartwährungen (Euro, Britisches Pfund, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Kanadischer Dollar usw.) ausschließlich des US-Dollars (USD). Kein Eingang oder Zahlung - unabhängig von der Währung, in der sie festgelegt ist - darf durch nordamerikanische Banken, innerhalb oder außerhalb der USA oder durch Banken anderer Länder in den USA erfolgen.
- Wenn der Interessent, die erforderlichen Schritte ausgeführt hat, benötigt er keine staatliche Genehmigung, um direkt mit den ausgewählten Unternehmen zu handeln, da diese die Akkreditierung für diese Aktivität besitzen.
- Der Interessent kann die notwendigen Verfahren durchführen, um sich in Kuba niederzulassen. Die wichtigsten Formen hierfür sind: die Filiale, der Handelsvertretervertrag, das Zolllager und die Warenabfertigung.
- Kuba ist dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien 1980), in Kraft seit 1995, beigetreten. Die Regelungen zu Handelsverträgen sind in der Resolution Nr. 85/2021 MINCEX enthalten.
- Aufgrund der US-amerikanischen Gesetzgebung besteht die Gefahr, dass bestimmte Unternehmen vor US-amerikanischen Gerichten verklagt werden, wenn sie mit Gütern handeln, die mit ehemaligen US-amerikanischen Besitztümern in Verbindung stehen, die nach 1959 von Kuba beschlagnahmt wurden. Auf dieses Thema wird später näher eingegangen. In diesem Sinne ist es immer ratsam, eine angemessene Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Die wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel mit Kuba sind durch die kubanische Verfassung und Gesetze vollständig gegen die Auswirkungen des US-Embargos gegen Kuba geschützt. Die Europäische Union ergreift Anti-Embargo-Maßnahmen im Falle nachteiliger Folgen solcher Richtlinien.

ZU BEFOLGENDE SCHRITTE

1. Um in Kuba handeln zu können, ist es erforderlich, im entsprechenden kubanischen Konsulat das A-7-Visum "Exploracion de Negocios (Geschäftserkundung)" oder das D-7-Visum "Comerciante (Händler)" zu beantragen. Mit einem Touristenvisum können keinerlei Geschäfte getätigt werden.
2. Interessenssektor bestimmen (Industrie, Transport, Landwirtschaft, Energie, Dienstleistungen, Bergbau, Handel, Produktion usw.)
3. Sobald man in Kuba ist, muss man sich bei der Handelskammer, unter Angabe des HS Codes und / oder der Tarifposition, erkundigen, welche Unternehmen die Lizenz für die Einfuhr / Ausfuhr der Produkte haben, an denen man interessiert ist, und auswählen, an wen man sich wenden möchte.
4. Der Interessent kann sich direkt an die Unternehmen wenden und sein Angebot abgeben, er benötigt dazu keine Genehmigung. Ebenso kann er sich von den zu diesen Zwecken befugten Institutionen rechtlich beraten lassen.
5. Der Interessent muss versuchen, in die „*Cartera de proveedores y clientes extranjeros*“ (= Portfolio der ausländischen Lieferanten und Kunden) des Unternehmens oder der Unternehmen aufgenommen zu werden, und muss dafür die erforderlichen Garantien für seine Bankkonten und die rechtliche Existenz des Unternehmens erbringen. In Zweifelsfällen kann die Legalisation und Protokollierung der Dokumente verlangt werden.
6. Das Angebot muss aus einem Katalog oder einer anderen umfassenden Form der Bemusterung mit dem größtmöglichen Informationsvolumen über das Angebot bestehen.
7. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen und die Vereinbarungen getroffen wurden, werden die entsprechenden Verträge unterzeichnet, und der Handel wird zustande gebracht, unter Einhaltung der formalen Anforderungen, Grundsätze und Grundnormen, festgelegt in der Resolution Nr. 85/2021 des "Ministerio de Comercio Exterior y la Inversión Extranjera (MINCEX) (= Ministerium für Außenhandel und Auslandsinvestitionen), über die "Metodología

general para realizar las operaciones de comercio exterior de mercancías" (= Allgemeine Methodik zur Durchführung von Außenhandelsgeschäften mit Waren).

8. Die ausländische Gesellschaft (Handels- und Investitionsförderer, Handelsgesellschaften oder Einzelunternehmer) kann in Kuba eine Repräsentanz oder Zweigniederlassung errichten oder die Dienste einer Handelsagentur oder Vertretung beauftragen.

Das **Handelsvertretungsbüro** und die **Zweigniederlassung** sind Formen der Gründung einer Gesellschaft, um in Kuba Handel zu treiben. Diese Gesellschaften haben weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch ein unabhängiges Vermögen von der ausländischen Gesellschaft, die sie gründet, sodass diese für die Verpflichtungen der ersteren verantwortlich ist. Die Erteilung von Handelslizenzen erfolgt durch das "Ministerio de Comercio Exterior y de Inversión Extranjera" (MINCEX) (= Ministerium für Außenhandel und Auslandsinvestitionen) und sie werden vor der Handelskammer von Kuba bearbeitet. Das Gesetz legt die zu fordernden Anforderungen fest. Diese Gesellschaften erhalten die gerichtliche Vorladung und senden sie an ihren Geschäftsinhaber und zahlen die Ertragssteuer (Einkünfte), über die sie Buch führen müssen, besteuert werden auch der Besitz von Zolllagern, der Geschäftsverkehr vom Hauptsitz der eingelagerten Produkte, die Abrechnung zwischen dem Hauptsitz und der Niederlassung.

Die **Repräsentanzen** informieren und beraten über die kaufmännischen Tätigkeiten ihres Hauptsitzes. Ihre Handlungen werden von der Muttergesellschaft ausgeführt: Annahme und Bearbeitung von Angeboten, Ausführung von Verträgen, Bereitstellung von Kundendienst und Garantien, Verwaltung von Einnahmen, Führung von Bankkonten usw. Sie können keine eigenen gewerblichen Tätigkeiten ausüben.

Die **Zweigniederlassung** kann im Namen der Muttergesellschaft autorisierte Handelsgeschäfte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck ihres Geschäftsinhabers ausführen. Die Eröffnung einer Zweigniederlassung ermöglicht es, ein Büro zu mieten, einen Telefonanschluss zu haben, Personal einzustellen, Fahrzeuge zu kaufen und den Geschäftsbetrieb zu erleichtern.

Der **Handelsvertreter** oder **Repräsentant** ist eine spezialisierte kubanische Staatsgesellschaft, die von MINCEX autorisiert ist, ausländische Unternehmen zu vertreten. Diese Unternehmen haben weder Einfuhrlizenzen noch können sie Verbindungen zum Einzelhandelsmarkt haben. Es gibt keinen unabhängigen Handelsvertreter. Das wichtigste Unternehmen dieser Art heute ist „Representaciones Platino“.

Zolllager (*in bond*) sind Lager, die denen einer Freihandelszone ähnlich sind und in denen Lager von ausländischen Unternehmen errichtet werden können. Von dort aus werden die Verkäufe an kubanische Importfirmen gesteuert. In diesen Lagern können nur Depots hinterlegt werden, die eine im Inland niedergelassene Handelsvertretung oder Zweigniederlassung oder einen Handelsvertreter haben.

Konsignationsverträge ermöglichen die Führung eines Lagers im Land. Die ausländische Gesellschaft liefert Waren an den kubanischen Empfänger, bei dem es sich um ein staatliches Unternehmen handelt, und diese werden bei der Vermarktung regelmäßig liquidiert.

Dem Interessenten wird in den verschiedenen Phasen des Handels mit Kuba Rechtsberatung angeboten, sei es für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren. Die Rechtsberatung umfasst die ordnungsgemäße Identifizierung, Kontaktaufnahme und Verhandlung der Sektoren und Unternehmen, die mit der beabsichtigten Geschäftstätigkeit verbunden sind. Sie können Informationen über potenzielle Import- und Exportfirmen erhalten, die befugt sind, am Außenhandel teilzunehmen. Sie können Unterstützung bei der Beantragung der korrekten Visa beim entsprechenden kubanischen Konsulat erhalten. Die Beratung kann auf die verschiedenen Vertragsformeln ausgeweitet werden, die für die betreffende Tätigkeit, die Verhandlungsschritte, die Vorbereitung und die spätere Unterzeichnung des Handelsvertrages gelten. Die Beratung kann die kommerziellen Ansprüche und die Lösung von Konflikten umfassen, die vor dem kubanischen Schiedsgericht für internationalen Handel in Havanna entstehen. Sie können auch über die entsprechenden Zoll- und Kontrollvorschriften, die Zahlungsmodalitäten des Vertrags und Informationen zum US-Embargo gegen Kuba erhalten.

IN KUBA INVESTIEREN

Um in Kuba zu investieren, ist es wichtig, rechtlichen Beistand zu erhalten. Es wird empfohlen, über den Einfluss auf den Markt und die Finanzaktivitäten nachzudenken, die das US-Embargo gegen Kuba voraussetzt. Was sind die Steuervorschriften, in was investieren, wie und wo investieren?

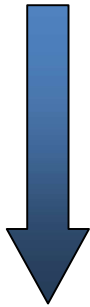
Das "Ministerio del Comercio Exterior e Inversión Extranjera" (MINCEX) (= Ministerium für Außenhandel und Auslandsinvestitionen) ist zuständig für die Bearbeitung und Bewertung von Investitionsvorschlägen und reicht diese bei der entsprechenden Stelle zur Genehmigung ein oder nicht. Dekret Nr. 15/2020 hat ein Single Window ("Ventanilla Única – VUINEX") geschaffen, das dem MINCEX zugeteilt ist, um die Verfahren des Investitionsprozesses zu beschleunigen, <https://vuinex.mincex.gob.cu/>. Diese Norm schuf eine neue Form für den schnelleren und zentralisierten Investitionsprozess. Das Gesetzesdekret Nr. 313/2013 hat die Sonderentwicklungszone Mariel geschaffen, in dieser Institution wird über die Durchführbarkeit des Investitionsprojekts entschieden. Projekte werden in einem Single Window präsentiert <https://www.zedmariel.com/>

Kuba unterzeichnete Verträge über eine gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (in Kraft) mit Angola, Argentinien, Barbados, Belgien - Luxemburg (Wirtschaftsunion), Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guyana, Holland, Honduras, Indonesien, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lao, Libanon, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Rumänien, Russland, Sambia, San Marino, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Suriname, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vietnam und Weißrussland. Es unterhält weitere Handelsabkommen mit verschiedenen Ländern, hauptsächlich afrikanischen und arabischen.

Kuba ist Teil von Präferenzhandelsabkommen, die von der WTO als unilaterale Abkommen definiert werden und profitiert von Ländern wie Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Norwegen, und der Eurasischen Wirtschaftsunion (Armenien, Weißrussland, Kasachstan, Russland). Es ist auch Teil des Globalen Systems der Handelspräferenzen, das 42 Mitgliedsländer der G 77 vereint. Es nimmt am REX-System teil.

Kuba hat mit Spanien, Italien, Venezuela, Katar, Portugal, Russland, China, Libanon, Vietnam, der Ukraine und Österreich Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet.

Phasen der Unternehmensgründung in Kuba



1. Identifizierung interessanter Projekte
2. Identifizierung möglicher Partner
3. Verhandlung (Übernahme von Vereinbarungen)
4. Präsentation des Geschäfts zur Genehmigung (MINCEX)
5. Geschäftszulassung (durch ein Staatsorgan)
6. Gründung des Unternehmens in Kuba

In was investieren Die Gründung eines Unternehmens, beginnt mit einer guten, eigenen Idee, ohne große Komplexität. Die Projekte von größtem Interesse für Kuba sind in der "Cartera de Oportunidades" (= Portfolio der Möglichkeiten) aufgeführt, die jährlich vom Ministerium für Außenhandel und Auslandsinvestitionen (MINCEX) <https://www.procuba.cu/cartera-de-oportunidades/> und in der "Cartera de Proyectos de la ZED" (= Portfolio von Projekten der Sonderwirtschaftszone Mariel) <https://www.zedmariel.com/es/sectors> aktualisiert wird. Der Investor kann jedes dieser Projekte auswählen und den Investitionsprozess starten. Oder einfach sein eigenes Investitionsprojekt vorstellen.



Der Interessent kann vom ersten Zeitpunkt der Investition an Rechtsberatung erhalten, die eine Bewertung der Zweckmäßigkeit des „Portfolios der Möglichkeiten“ und des Portfolios von Projekten der Sonderwirtschaftszone Mariel beinhalten kann und wie sie ihm nützen können. Wenn die in diesen Portfolios angebotenen Projekte für den Investor nicht von Interesse sind, kann er sich über die wesentlichen Inhalte des neu zu entwickelnden Projekts beraten lassen. Nachdem der Sektor und die entsprechenden Stellen an die man sich wenden muss identifiziert sind, können vorab Kontakte mit potenziellen Partnern hergestellt werden, um das Angebot auf der Grundlage der Interessen des Investors zu modulieren und die Art und Weise, wie die ersten Schritte der Investition konkretisiert werden können zu vermitteln.

Der Interessent muss entscheiden, welche Art von Investition er in Kuba tätigen möchte - direkt oder indirekt (in Aktien oder andere Wertpapiere, die nicht den Charakter einer Direktinvestition haben). Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 118/2014 über Auslandsinvestitionen und die daraus resultierenden ergänzenden Regelungen.

Modalitäten für Direktinvestitionen

- **Gemischtwirtschaftliches Unternehmen:** Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft (S.A) mit Namensaktien, an der kubanische und ausländische juristische Personen beteiligt sind. In der Regel 50 zu 50, wobei für ausländische Investoren Verhandlungsbereitschaft vorhanden ist.
- **Internationale Wirtschaftsvereinigung (Joint Venture):** Dies ist eine Vereinbarung zwischen kubanischen und ausländischen Investoren, Handlungen der Internationalen Wirtschaftsvereinigung durchzuführen, ohne andere juristische Personen zu konstituieren. Zum Beispiel: Risikoverträge für den Abbau nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, den Bau, die Landwirtschaft, die Hotel-, Produktions- oder Dienstleistungsverwaltung oder Verträge für die Erbringung professioneller Dienstleistungen, u.v.m.; und
- **Rein ausländische Kapitalgesellschaft:** Dies ist eine kommerzielle Einheit aus ausländischem Kapital und Investor, ohne dass kubanische Investoren eingreifen. Diese Art und Weise bietet nicht die steuerlichen Anreize, die für die anderen Modalitäten vorgesehen sind. Der Investor kann sich in Kuba, nach Erledigung der rechtlichen Formalitäten, niederlassen als:

- natürliche Person, die für sich handelt; oder
- juristische Person, die eine kubanische Tochtergesellschaft der ausländischen Gesellschaft ist, deren Eigentümer sie mittels einer öffentlichen Urkunde in Form einer Aktiengesellschaft mit Namensaktien ist; oder
- juristische Person, die eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens gründet.

Unabhängig davon, was geregelt ist, gibt es je nach Verhandlung und Interessen des Investors eine breite Toleranz für die Vereinbarung. Andere gemeinsame Merkmale sind:

- ✓ Projekte werden von Fall zu Fall genehmigt.
- ✓ Das Single Window für ausländische Investitionen wurde geschaffen, um Verfahren zu vereinfachen und den Investor zu begleiten.
- ✓ Der kubanische Partner war in der Regel der Staat, über seine Betriebe.
- ✓ Die geltende Norm erlaubt Direktinvestitionen in nichtlandwirtschaftliche Genossenschaften sowie in Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (MIPYMES), privat oder staatlich. Sie sind für Selbständige nicht zulässig, da diese keine Rechtspersönlichkeit besitzen.
- ✓ Die Einstellung des Personals erfolgt über bestimmte Arbeitgeberfirmen.
- ✓ Die Mehrheitsbeteiligung des ausländischen Investors an einem Unternehmen wird noch untersucht.
- ✓ Die Prioritäten konzentrieren sich auf die Sektoren Energie, Nahrungsmittelproduktion, Kohlenwasserstoffe, Bergbau, Tourismus und Gesundheit.
- ✓ Man kann das Eigentum oder andere dingliche Rechte an Häusern und touristischen Gebäuden, Büros und Immobilien für touristische Zwecke erwerben. Das Land steht im Nießbrauch.
- ✓ Günstiges Steuersystem, außer für Unternehmen mit vollständig ausländischem Kapital.
- ✓ Für die Verhandlung muss der Interessent oder der von ihm benannte Vertreter nach Kuba reisen, akkreditiert mit dem entsprechenden Geschäftsvisum (A-7 Geschäftserkundung, für den gesamten Explorationsprozess oder D-7 für die Verhandlungsphase), das beim kubanischen Konsulat ausgestellt wird.

Ausländische Investitionen im **Bankensektor** werden gefördert, um Firmenbanken zu gründen; Zweitrangige Unternehmensbanken; Investmentbanken; Finanzinstitute, die keine Banken sind. Dies können Unternehmen sein, die Investmentfonds verwalten.



Für die Interessen des Investors ist es von entscheidender Bedeutung, über alle erforderlichen Elemente des Urteilsvermögens zu verfügen, um die für ihn am besten geeignete Art der Anlagemodalität auszuwählen. In diesem Sinne schafft die Rechtsberatung Klarheit über jede dieser Anlagemodalitäten, ihre Merkmale, ihre Funktionen, ihre Verpflichtungen, ihre Unterschiede, Anreize usw. Zu diesem Zeitpunkt kann bestimmt werden, welche Schritte, Methoden und Dokumente erforderlich sind, um die Investition zu tätigen. Damit kann die Suche, Übersetzung und Legalisierung dieser Dokumente eingeleitet werden. Zur Durchführung dieser Verfahren kann dem Investor die angebotene Dienstleistung behilflich sein.

IN DER SONDERENTWICKLUNGSZONE MARIEL INVESTIEREN

Die Sonderentwicklungszone Mariel ist ein Gebiet von 465,4 km² im Norden der Provinz Artemisa um die Bucht Mariel, 45km westlich von Havanna. Dort gelten spezielle Rechtsordnungen und Richtlinien, die für Auslandsinvestitionen günstiger sind. Sie bietet eine erstklassige Produktions- und Logistikplattform, die ein höheres Produktionsniveau ermöglicht, die Import- und Exportkosten senkt und das Wachstum ankurbelt. Zu ihren Hauptmerkmalen gehören:

- ✓ Investitionen in diesem Bereich werden über eine zentrale Anlaufstelle abgewickelt, die von einem multidisziplinären Team von Fachleuten unterstützt wird, um dem Anleger den gesamten Prozess bis zur Gründung und Niederlassung des Unternehmens in der Sonderentwicklungszone Mariel zu erleichtern. Der Investitionsprozess hat nur zwei Genehmigungsstufen in einer Laufzeit, die 60 Tage ab der Präsentation des Projekts nicht überschreiten sollte.
- ✓ Die in der Sonderentwicklungszone Mariel erzeugten Waren und Dienstleistungen können mit allen im Land ansässigen juristischen Körperschaften, innerhalb oder außerhalb von Mariel, vermarktet werden.
- ✓ Transaktionen erfolgen in internationalen Währungen.
- ✓ Die Einstellung des Personals erfolgt über bestimmte Arbeitgeberfirmen.
- ✓ Der Export und Import aus Kuba unterliegt handelsüblichen Zoll- und Steuerbestimmungen, um die Hinterlegung, Verarbeitung, Kündigung, Vermarktung, den Import, den Export und die Wiederausfuhr von Waren und Dienstleistungen zu erleichtern. La exportación e importación desde Cuba está sujeta a regímenes tributarios y aduanales convenientes a la actividad comercial, a fin de facilitar el depósito, la transformación, la terminación, la comercialización, importación, exportación y reexportación de mercancías y servicios. Das Steuersystem ist weiter unten zusammengefasst.
- ✓ Gesetz Nr. 118 wird in den Fällen angewendet, die für den Anleger von Vorteil sind.



Wenngleich dieser Anlageprozess weniger komplex ist, wird dem Interessenten Rechtsberatung in jeder Phase angeboten. Ab dem ersten Moment des Verfahrens, der Beschaffung, der amtlichen Übersetzung der erforderlichen Unterlagen, der Verwaltung der entsprechenden Legalisierung, der erforderlichen Koordinierung, um die Verhandlungen zu beginnen, der Beantragung der Visa beim kubanischen Konsulat. Ebenso wird Beratung in der Verhandlungsphase angeboten, oder es können Institutionen empfohlen werden, die diese Phase und andere während des gesamten Prozesses unterstützen können. Rechtsberatung in Bezug auf Einstellung, Streitbeilegung vor dem kubanischen Schiedsgericht für internationalen Handel in Havanna, Bank-, Versicherungs-, Steuer-, Zoll-, Immobilienfragen usw.

LETZTE PHASEN DER UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und internationalen Wirtschaftsvereinigungsabkommen verhandeln und vereinbaren der Investor und die kubanische Seite die Eckpunkte des Vorvertrags und damit werden die Absichtserklärungen und die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet, die vor einem Notar zu einer öffentlichen Urkunde erhoben werden, um den Vertrag zu besiegeln. Im vereinbarten Zeitraum werden alle notwendigen Unterlagen fertiggestellt, der endgültige Entwurf des Assoziierungsabkommens korrigiert, skizziert und finalisiert. Sobald die anderen vorgeschriebenen Dokumente vorliegen, wird der Termin für die Unterzeichnung des endgültigen Gesellschaftsdokuments durch die benannte Person festgelegt. Mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens endet die Verhandlungsphase.

Wenn es sich um ein rein ausländisches Unternehmen handelt: Das MINCEX bestimmt die kubanische Einheit, die für die Zweigstelle oder Unterzweigstelle der Aktivität verantwortlich ist, in die der Interessent investieren möchte. Dabei handelt es

sich um diejenige Einheit, die Ihren Vorschlag analysieren muss. Nach Abschluss der Verhandlungen wird eine schriftliche Genehmigung für die vorgeschlagene Auslandsinvestition erteilt. Sobald die Genehmigung zusammen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten vorliegt, wird zu den nachfolgenden Phasen übergegangen.

Nach Abschluss der Verhandlungen wird die Dokumentation erstellt und die *Geschäftspräsentation* vor dem MINCEX durchgeführt, dieses bewertet diese und übermittelt gegebenenfalls die *Genehmigung des Geschäfts*. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen nach Geschäftsvorstellung.

Sobald das Unternehmen vom Staat genehmigt wurde, werden die öffentlichen Urkunden, die das autorisierte Unternehmen für die spätere Registrierung benötigt, erteilt. Von nun an kann das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnehmen.

NOTWENDIGE DOKUMENTE

- ✓ Beglaubigte Kopie des Gründungsdokuments, ordnungsgemäß beglaubigt und protokolliert;
- ✓ Bescheinigung des Handelsregisters des Herkunftslandes, die eine Gültigkeit von mindestens 6 Monaten im Voraus nachweist.
- ✓ Patronatserklärung der Muttergesellschaft, wenn der Investor eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung ist oder durch eine Handelsgesellschaft vertreten wird.
- ✓ Beglaubigte Zustimmung des Leitungsorgans, die die Konformität zu der beabsichtigten Investition ausdrückt
- ✓ ordnungsgemäß beglaubigte Vertretungsvollmachten
- ✓ Anerkennung Ihrer Erfahrung in der Tätigkeit, die Gegenstand der Investition ist
- ✓ Im Falle einer natürlichen Person wird eine Kopie ihrer Ausweisdokumente und Bankgarantien mit einer Ausstellungsdauer von höchstens 6 Monaten vorgelegt.



Die Verhandlungsphase ist die komplexeste für Investitionen in Kuba, in der praktisch alles vereinbart werden muss. Während der Verhandlung wird dem Anleger eine Rechtsberatung zum rechtlichen Rahmen der von ihm geplanten Anlagemodalität sowie zu den vorzulegenden Unterlagen angeboten. Diese Beratung umfasst nicht nur die technische Überprüfung, Legalisierung und Protokollierung der vorzulegenden Dokumente, sondern auch die Abgabe von Rechtsgutachten aus Sicht des in Kuba geltenden Rechts zu dem Unternehmen das etabliert werden soll. Ebenso kann der Interessent bei der Ausarbeitung des Assoziierungsabkommens (in entsprechenden Fällen), bei der Ausarbeitung seines Inhalts, seines Umfangs und seiner Struktur beraten werden. Darüber hinaus die Empfehlung eines Notariats, Informationen über die entsprechenden Registrierungsverfahren und Präsenz des Rechtsbeistands bei den Handlungen die dies ermöglichen.

WEITERE RECHTLICHE REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN IN KUBA

Steuerregelung

Steuersystem für ausländische Investitionen in Kuba

Diese Zusammenfassung zeigt die wichtigsten Steuern für ausländische Investoren in Kuba. Das Steuerregime unterscheidet die Modalitäten ausländischer Investitionen und schafft steuerliche Anreize in der Sonderentwicklungszone Mariel (ZEDM), wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Steuern	Gemischtwirtschaftliches Unternehmen		Vereinigungen zu internationalen Wirtschaftsvereinigungen (<i>Joint Venture</i>)		Rein ausländische Kapitalgesellschaft ^{IV}	
	IE ^I	ZEDM ^{II}	IE ^{III}	ZEDM	IE	ZEDM
Sobre Utilidades (Körperschaftsteuer)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 0% für 8 Jahre, verlängerbar, danach 15% des Nettogewinns. ✓ 0% reinvestierte Erträge. ✓ Bis zu 50% für die Ausbeutung natürlicher Ressourcen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 0% für 10 Jahre, kann im Interesse des Landes verlängert werden, dann 12% des Nettogewinns. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 0% für 8 Jahre, verlängerbar, danach 15% des Nettogewinns. ✓ 0% reinvestierte Erträge. ✓ Bis zu 50% für die Ausbeutung natürlicher Ressourcen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 0% für 10 Jahre, kann im Interesse des Landes verlängert werden, dann 12% des Nettogewinns. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 35% des Nettogewinns ✓ Zwischen 35% und 50% bei der Ausbeutung natürlicher Ressourcen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 0% für 10 Jahre, kann im Interesse des Landes verlängert werden, dann 12% des Nettogewinns.
Sobre Ingresos Personales a socios o partes (Einkommenssteuer)	Frei	Frei	Frei	Frei	Ab einer Skala zwischen 15% und 30% des persönlichen Einkommens.	Ab einer Skala zwischen 15% und 30% des persönlichen Einkommens.
Por Utilización de Fuerza de Trabajo (für den Einsatz von Arbeitskraft)	Frei	Frei	Frei	Frei	Wird nach und nach von 20 % auf 5 % reduziert	Frei
Sobre las Ventas (Verkaufsabgabe)	0% im ersten Jahr und dann 50% Rabatt auf Großhandelsverkäufe.	0% im ersten Jahr und dann 1%.	0% im ersten Jahr und dann 50% Rabatt auf Großhandelsverkäufe	0% im ersten Jahr und dann 1%.	5% des Großhandelsumsatzes 10 % des Einzelhandelsumsatzes	0% im ersten Jahr und dann 1%.
Sobre los Servicios (Dienstleistungsabgabe)	0% im ersten Jahr und danach 50% Rabatt auf Dienstleistungen	0% im ersten Jahr und dann 1%.	0% im ersten Jahr und danach 50% Rabatt auf Dienstleistungen	0% im ersten Jahr und dann 1%.	10 % der Dienstleistungen.	0% im ersten Jahr und dann 1%.
Utilización o Explotación de Recursos naturales y preservación del medio ambiente (Nutzung oder Ausbeutung natürlicher Ressourcen und Erhaltung der Umwelt)	50% Rabatt während der Rückgewinnung der Investition.	50% Rabatt während der Rückgewinnung der Investition.	50% Rabatt während der Rückgewinnung der Investition.	50% Rabatt während der Rückgewinnung der Investition.	Diese Steuer wird jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegt. Zum Beispiel 2021: 0,5% des erzielten Gesamteinkommens.	Diese Steuer wird jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegt. Zum Beispiel 2021: 0,5% des erzielten Gesamteinkommens.
Aduanero (Zoll)	Während des Investitionsprozesses befreit.	Frei für Mittel, Ausrüstungen und importierte Güter, die für den Investitionsprozess bestimmt sind.	Während des Investitionsprozesses befreit.	Frei für Mittel, Ausrüstungen und importierte Güter, die für den Investitionsprozess bestimmt sind.	Im Zolltarif festgelegt	Frei für Mittel, Ausrüstungen und importierte Güter, die für den Investitionsprozess bestimmt sind.
Contribución al desarrollo local (Gewerbsteuer)	0% während der Rückgewinnung der Investition.	Frei	0% während der Rückgewinnung der Investition.	Frei	Haushaltsgesetz für 2021: 1 % des Bruttoumsatzes aus Vertrieb und Dienstleistung.	Frei
Contribución a la Seguridad Social (Beitrag zur Sozialversicherung)		14% für die Einstellung bezahlter Arbeitskräfte.		14% für die Einstellung bezahlter Arbeitskräfte.		14% für die Einstellung bezahlter Arbeitskräfte.

^I Inversión Extranjera (IE) (Ausländische Investitionen): Es werden die Anpassungen des Gesetzes Nr. 118/2014 über ausländische Investitionen und zusätzlich das Gesetz Nr. 113/2012 des Steuersystems angewendet.

^{II} Zona Especial de Desarrollo Mariel (ZEDM) (Sonderentwicklungszone Mariel): Ihre Sonderregelung und das Gesetz Nr. 118/2014 über Auslandsinvestitionen gelten entsprechend, wenn es für den Investor zweckmäßiger ist.

^{III} Diejenigen, die sich der Hotel-, Produktions- oder Dienstleistungsverwaltung sowie der Erbringung von professionellen Dienstleistungen widmen, unterliegen dem allgemeinen Steuerregime und sind von der Umsatz- und Dienstleistungssteuer befreit.

^{IV} Rein ausländische Kapitalgesellschaften haben keine steuerlichen Anreize, es sei denn, das Ministerio de Finanzas y Precios (=Ministerium für Finanzen und Preise) gewährt sie im Einklang mit den Interessen des Landes. Folglich sind sie gemäß der geltenden Gesetzgebung und der genehmigten Tätigkeit verpflichtet, die Steuern zu zahlen, die sich aus mehreren der im Gesetz Nr. 113/2012 festgelegten Steuern ergeben.

Rein ausländische Kapitalgesellschaften, die Stromerzeugungsprojekte mit erneuerbaren Energiequellen durchführen, sind für 8 Jahre von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit, gerechnet ab Beginn ihrer Geschäftstätigkeit; danach wird der Satz von 20 % angewendet; sie sind während des Investitionsprozesses von der Zahlung von Zöllen befreit, hauptsächlich für die Einfuhr von Maschinen, Ausrüstungen und anderen erforderlichen Mitteln während dieses Prozesses.

Gleichwertigkeit der für ausländische Investitionen in Kuba relevanten Steuern im Verhältnis zum spanischen und deutschen Steuerrecht.

- Einkommensteuer – ESt (ES: Impuestos sobre la renta de personas físicas)
KUBA: Impuesto sobre Ingresos Personales
- Körperschaftsteuer - KSt (ES: Impuestos sobre Sociedades)
KUBA: Impuesto sobre Utilidades
- Solidaritätszuschlag - SolZ (ES: Recargo de Solidaridad)
KUBA: - nicht vorhanden.
- Kirchensteuer – KiSt (ES: Impuesto Eclesiástico)
KUBA: - nicht vorhanden.
- Gewerbesteuer – GewSt (ES: Impuesto Municipal sobre las Actividades Económicas)
KUBA: Contribución territorial al desarrollo local
- Vermögensteuer – Vst., VermSt (ES: Impuesto sobre el patrimonio)
KUBA: Impuesto sobre la propiedad de viviendas y solares yermos
- Grunderwerbsteuer (ES: Impuestos sobre la Transferencias de Inmuebles)
KUBA: Impuesto sobre la transmisión de bienes y herencias
- Umsatzsteuer - USt (ES: Impuestos sobre el Valor Añadido (IVA))
KUBA: nicht vorhanden. Die Unternehmen wenden Handelsspannen in der Größenordnung von 80 % für lokale Produkte und bis zu 240 % für importierte Produkte an, die in der Praxis als indirekte Steuern auf Einzelhandelsverkäufe wirken.
- **KUBA:** Impuesto sobre Ventas e Impuesto sobre los Servicios; sie besteuern Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Dienstleistungen nur einmal.

Bankensystem: Unternehmen können Konten bei jeder Bank des Nationalen Bankensystems führen. Sie können mit entsprechender Genehmigung auch im Ausland Bankkonten führen und Kreditgeschäfte abwickeln.

Das kubanische Bankensystem wird von der Banco Central de Cuba (BCC) (= Zentralbank von Kuba) geleitet <https://www.bc.gob.cu>. Sie regelt die Geldpolitik, die Bankenaufsicht und die Verwaltung der Außenfinanzen, beteiligt sich an der Wirtschaftspolitik und der Finanzkontrolle der Unternehmen.

Das Geschäftsbankensystem besteht aus auf Produkte und Märkte spezialisierten Banken. Sie folgen der BCC in Bezug auf Zinssätze oder Gebühren. Es gibt keine Konkurrenz zwischen ihnen:

Geschäftsbanken

Banco Nacional de Cuba <https://www.bnc.cu>

Banco Popular de Ahorro <https://www.bpa.cu>

Banco de Inversiones S.A. <https://www.bancoi.cu>

Banco Metropolitano S.A. <https://www.banco-metropolitano.com.cu>

Banco Internacional de Comercio S.A. <https://www.bicsa.co.cu>

Banco Financiero Internacional S.A. Opera en divisas y es el principal banco de transacciones comerciales extranjeras.

Banco de Crédito y Comercio <https://www.bandec.cu>

Banco Exterior de Cuba <https://www.bancoexteriorcuba.cu>

Banco de Venezuela S.A.

Finanzinstitute, die keine Banken sind: Casas de Cambio, S.A. (Cadeca); Compañía Fiduciaria S.A.; SERVICIOS DE PAGO RED S.A. (REDSA); FINATUR S.A.

Sonstige Finanzinstitute nach Sektoren: RAFIN, S.A., FIMEL S.A., FINTUR S.A., FINCIMEX, S.A., FINEXIM S.A., ARCAZ S.A.

Gemischte Finanzunternehmen (verbunden mit kubanischen Banken): Financiera Iberoamericana S. A., Corporación Financiera Habana, S.A.,

Die Repräsentanzen ausländischer Banken und Finanzinstitute treten als Vertreter ausländischer Banken, deren Muttergesellschaften, auf. Sie können den kubanischen Markt nicht direkt bedienen. Zu diesen Geldinstituten gehören FINCOMEX LTD, Novafin Financiere S.A, Havin Bank Ltd., National Bank of Canada, Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S. A., Banco Sabadell S.A., FRANSABANK SAL, Republic Bank Limited, BPCE INTERNATIONAL ET OUTRE-MER.

Kuba ist kein Mitglied multilateraler Finanzinstitutionen wie dem IWF, der Weltbank oder der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Es trat der Zentralamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration (Central American Bank for Economic Integration (CABEI)) bei.

Das Gesetz garantiert die Kapitalrückgabe, indem es den freien Transfer ins Ausland in internationaler Währung ohne Zahlung von Steuern oder sonstigen Abgaben auf diese Übertragung von Anlagegewinnen und Dividenden, Zahlung von Beteiligungsverkäufen oder Enteignung festlegt.

System der Konfliktlösung: Diese wird in den Gründungsdokumenten des Unternehmens vereinbart, mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle, die an die Wirtschaftsabteilung der entsprechenden Landesgerichte verwiesen werden. Andere Regelungen sind in den von Kuba unterzeichneten bilateralen Investitionsschutzabkommen und multilateralen Abkommen festgelegt.

Rückstellungen und Versicherungen: Unternehmen müssen einen Notfallfonds einrichten und alle ableitbaren Vermögenswerte und Haftungen versichern.

Einschreibung in den entsprechenden Registern: Alle öffentlichen Urkunden im Zusammenhang mit der Erstellung, Änderung und Beendigung von Investitionsmodalitäten sind im Handelsregister eingetragen. Repräsentanzen, Zweigniederlassungen, Agentur- und Vertretungsverträge, gemeinnützige ausländische Unternehmen, die Handel und Investitionen fördern, sind im Nationalen Register ausländischer Handelsvertretungen registriert. Im Zentralen Eigentumsregister werden die Einbringungen von Immobilienrechten des kubanischen Teils registriert, die auf die mit der zugelassenen Gesellschaft verbundenen Immobilien autorisiert sind.

Finanzinformationen: Das Unternehmen unterliegt den festgelegten Finanzkontrollstandards. Es ist verpflichtet, einen Jahresbericht über seine Finanzgeschäfte abzugeben und Informationen an Transparenz-, Statistik- und Kontrollbehörden zu übermitteln.

Umwelt- und Technologieregelungen: Investitionen werden nach den Umweltauswirkungen bewertet und genehmigt, wobei in einigen Fällen die Erteilung von Technologielizenzen zur Kontrolle der Auswirkungen von Investitionen in die Umwelt erforderlich ist.

Import- und Exportsystem: Den Unternehmen wird der direkte Import und der Export von allem garantiert, was sie zur Erfüllung ihrer Zwecke benötigen. Die kommerzielle Registrierung erfolgt über das MINCEX.

Arbeits- und Sozialversicherungssystem: Die Arbeitnehmer der Unternehmen werden bereit gestellt mittels Vertrag mit den zugelassenen Stellen der Arbeitnehmerüberlassung. Es gibt keine direkte Einstellung lokaler Mitarbeiter. Die Zahlungen an diese Beschäftigungsunternehmen erfolgen in frei konvertierbarer Währung, die Arbeiter hingegen werden in kubanischen Pesos bezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft können Ausländer sein. Unternehmen in der ZED Mariel können direkt ausländische Arbeitnehmer bis zu 15% der Gesamtbeschäftigten einstellen.

Ausländische Arbeitnehmer müssen über eine Arbeitserlaubnis verfügen, die von der Einrichtung verwaltet wird, die sie beschäftigt, jährlich verlängerbar, Krankenversicherung ist obligatorisch. Es gibt kein bilaterales Abkommen zwischen Kuba und Deutschland über die Sozialversicherung. Die Gehaltskosten kubanischer Angestellter liegen je nach Berufskategorie zwischen 400 und 1000 Dollar.

Schutz des gewerblichen Eigentums: Das kubanische Amt für gewerbliches Eigentum (OCPI) <https://www.ocpi.cu>, dem Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umwelt angehörig, überträgt und registriert gewerbliche Schutzrechte an natürliche und juristische Personen, die dies beantragen, und gewährt ihnen Rechtsschutz. Die Registrierung von Marken und Patenten wird von diesem Amt verwaltet.

Einreiseformalitäten: Für die Ausübung von Handelstätigkeiten in Kuba ist das A-7-Visum, wenn keine vorherigen Handelsbeziehungen mit dem Land bestehen, und D-7 für Händler erforderlich. Die entsprechenden Ämter des Ministerio del Interior MININT (= Innenministerium) erteilen die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen.

Pachtung und Erwerb von Immobilien: Unternehmer können die Immobilien, die für die Entwicklung ihrer Aktivitäten erforderlich sind, bei autorisierten Maklern erwerben.

Beglaubigung und Legalisierung von Dokumenten: Die wirtschaftlichen und rechtlichen Dokumente müssen in den entsprechenden Institutionen des Herkunftslandes sowie im kubanischen Konsulat, im kubanischen Außenministerium legalisiert und schließlich vor einem Notar beglaubigt werden. In allen Fällen gelten die festgelegten Tarife und Steuern.

Rechtsberatung: Die Rechtsberatung für Unternehmen mit Auslandsinvestitionen beschränkt sich auf Anwaltskanzleien des Justizministeriums und des Bufete de Servicios Especializados (BES) (= Anwaltskanzlei für spezialisierte Dienstleistungen), das unter anderem dem nationalen System von Anwaltskanzleien der Nationalen Organisation für kollektive Anwaltskanzleien angehört.



Sobald das Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gegründet ist, können die zugelassenen Anwaltskanzleien mit ihren Anwälten rechtlich unterstützen. Trotzdem kann der Investor, wenn er das wünscht, sich weiterhin auf die Beratung in allen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit durch den Rechtsbeistand verlassen. Beispielsweise kann der Investor eine Vertretung vor dem kubanischen Schiedsgericht für internationalen Handel in

Havanna veranlassen, um die von ihm gewünschten Handelsansprüche geltend zu machen oder diesbezüglich beraten werden, usw.

Das Embargo / die Blockade der USA gegen Kuba

Das Embargo / die Blockade der USA gegen Kuba basiert auf einer konfliktreichen Geschichte, die bis in die 1960er Jahre zurückreicht, als die kommunistische Revolution in Kuba triumphierte, die eine Politik der Verstaatlichung durchführte und eine beträchtliche Menge an Eigentum beschlagnahmte. Ungefähr 95 % dieser beschlagnahmten Besitztümer gehörten kubanischen Staatsbürgern, der Rest waren andere ausländische Personen, darunter US-Unternehmen und US-Bürger. Die USA verfügten eine bis heute gültige Embargopolitik. Diese Politik basiert rechtlich auf der Anwendung - unter anderem - der folgenden Rechtsnormen:

- ✓ Trading with the Enemy Act - 1917 (Ley del Comercio con el Enemigo);
- ✓ Foreign Assistance Act – 1961 (Ley de Asistencia Exterior)
- ✓ Cuban Assets Control Regulations – 1963 (Reglamento de control de activos cubanos)
- ✓ Cuban adjustment Act – 1966 (Ley de Ajuste Cubano)
- ✓ Cuban Democracy Act – Ley Torrichelli (1992)
- ✓ Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act – Ley Helms Burton (1996)
- ✓ Trade Sanctions Reform and Export Enhancement Act -2000 (Ley de reforma de las sanciones comerciales y mejora de las exportaciones)

Von diesen Normen zielen die Gesetze von Torrichelli und Helms Burton insbesondere darauf ab, den Handel mit Kuba und Investitionen in Kuba zu beeinträchtigen. Der Helms-Burton Act ersetzt den Torrichelli Act und verpflichtet die internationale Einhaltung des US-Embargos gegen Kuba. Es unterbindet in die USA den direkten Export, oder den Export über Dritte, jeglicher Waren oder Dienstleistungen kubanischen Ursprungs, oder wenn Materialien oder Waren mit Ursprung in Kuba in einem Produkt enthalten sind; den Handel mit Waren, die sich in Kuba befunden oder dorthin oder über Kuba umgeladen wurden; den Reexport in die Vereinigten Staaten von aus Zucker gewonnenen Produkten. Darüber hinaus beinhaltet es das Einfrieren kubanischer Vermögenswerte und Operationen, ein Einreiseverbot für Schiffe, das Verbot der Einfuhr von Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in Kuba und Sperrung von Finanzgeschäften.

Abschnitt III des Helms-Burton Actes wurde am 02.05.2019 von der *Trump – Pence*-Regierung aktiviert. Es ermächtigt jeden US-Bürger (einschließlich Kubaner, die die US-Staatsbürgerschaft erworben haben) oder juristische Person der USA (aktive Legitimation), vor Gericht Schadensersatz gegen jeden zu verlangen, der mit vom Staat beschlagnahmtem Eigentum „handelt“, sofern darüber hinaus bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet „handeln“: *„wenn man beschlagnahmtes Eigentum wissentlich und absichtlich verkauft, überträgt, verteilt, aufteilt, tauscht, verwaltet oder anderweitig veräußert, oder konfisziertes Eigentum kauft, pachtet, erhält, besitzt, kontrolliert, verwaltet, nutzt oder anderweitig erwirbt oder daran beteiligt ist; eine Geschäftstätigkeit unter Verwendung von beschlagnahmtem Eigentum ausübt oder anderweitig davon profitiert; oder den beschriebenen Handel durch eine andere Person fördert oder anleitet oder daran teilnimmt oder davon profitiert oder sich anderweitig an einem solchen Handel durch eine andere Person beteiligt, ohne die Genehmigung eines US-Bürgers, der ein Recht an diesem Eigentum hat.* Es ist ein sehr weites Konzept, in das praktisch jeder Handelsakt passt.

Wer vor Gericht geht, muss die in der Norm festgelegten Anforderungen erfüllen, nämlich:

- ✓ Aktive Legitimierung haben, um Klage erheben;
- ✓ die Bescheinigung des beschlagnahmten Vermögens besitzen, die von der Foreign Claims Settlement Commission of US (FCSC), dem Justizministerium (Kommission zur Beurteilung ausländischer Forderungen) unterstellt, ordnungsgemäß bewertet wurde;

- ✓ Den kausalen rechtlichen Zusammenhang zwischen der vom kubanischen Staat ausgeübten Vermögensbeschlagnahme und den konkreten Auswirkungen auf das geltend gemachte Recht aufzeigen, das den Entschädigungsanspruch legitimiert (zu beachten, dass es andere dingliche Rechte gibt, auf die das Gesetz keinen spezifischen Bezug gibt) und
- ✓ Der Anspruch muss auf Vermögenswerten mit einem ursprünglichen Wert von mindestens 50.000 US-Dollar beruhen.

Diejenigen, die keine von der FCSC ordnungsgemäß bewerteten Bescheinigungen über konfisziertes Eigentum besitzen, haben einen umständlichen Weg, ihre Ansprüche geltend zu machen und den Wert ihrer Ansprüche nachzuweisen. Nur 915 der 5.913 von der FCSC bis 1972 zertifizierten Bürger und Unternehmen erfüllen diese Anforderungen. Viele dieser Unternehmen existieren heute nicht mehr oder wurden modifiziert. Bis Mai 2021 wurden rund 40 Klagen eingereicht, von denen nur 11 die Zertifizierung der Foreign Claims Settlement Commission of US hatten. Bis zur Abfassung dieses Dokuments waren 10 Klagen im Gange (5 standen aus unterschiedlichen Gründen still und weitere 5 befanden sich in einem vollständigen Rechtsstreit), der Rest wurde zurückgezogen oder abgelehnt.

Einerseits stehen die aktiven juristischen Forderungen den prozessualen Komplikationen gegenüber, die sich ergeben aus den gesetzlich geforderten Anforderungen, im Wesentlichen in Bezug auf die aktive Legitimation, den Beglaubigungen des beschlagnahmten Vermögens durch die FCSC und dem Erfordernis des ursprünglichen Mindestrechtswerts von mehr als 50.000 US-Dollar. Wenn eine solche Bescheinigung nicht vorliegt, könnte ein Verfahren der Bescheinigung und gerichtlichen Bewertung des Eigentums versucht werden, ein unbekannter Rechtsweg, der gesetzlich nicht definiert ist, vorbehaltlich offensichtlicher Zeit- und Dokumentenbeschränkungen, oder die Wiedereröffnung des bereits 1972 abgeschlossenen Zertifizierungsverfahrens durch das Justizministerium angestrebt werden. All dies sind teure Prozesse.

Andererseits gibt es die rechtlichen Aspekte, von transzendentaler Bedeutung hier, die mit dem Kausalzusammenhang zwischen der öffentlichen Beschlagnahme (Enteignung von Privateigentum) und der Verletzung des spezifischen Eigentumsrechts zusammenhängen, was die Rückforderung legitimiert. Hier wird die Anwendbarkeit der Doktrin des Staatsaktes diskutiert, die die Zuständigkeit der US-Gerichte für die Anhörung über Handlungen ausländischer Staaten aufhebt, oder die Anwendbarkeit der zweiten Änderung des Foreign Assistance Act von 1964, bekannt als *Hickenlooper Amendment*, welche die oben genannte Doktrin aufhebt, wenn Völkerrecht verletzt wird. Diese Regeln wurden im 1976 verkündeten Foreign Sovereign Immunities Act (FSIA) kodifiziert, der festlegt, dass jeder Staat von der Gerichtsbarkeit der US-Gerichte immun ist, es sei denn, es besteht eine der Ausnahmen, die das Gesetz selbst, in 28 U.S. Code § 1605, vorsieht. In den fraglichen Gerichtsverfahren gibt es daher eine Debatte darüber, ob solche Ausnahmen von der souveränen Immunität des kubanischen Staates zur Enteignung von Eigentum bestehen oder nicht. Nun, anscheinend ist es eine anerkannte Lehrmeinung, dass der Helms-Burton Act die Anwendbarkeit des FSIA nicht ausdrücklich ausschließt und daher seine Anwendbarkeit bewertet werden muss.

Die Fälle, in denen der Anspruch auf einem anderen dinglichen Recht als dem Eigentumsrecht beruht, werden umstritten, da das Gesetz bewusst nur das Eigentumsrecht schützt, während es bei anderen dinglichen Rechten ignoriert wird. Andererseits sieht sich Abschnitt III des Helms-Burton Act der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit zudem mit widersprüchlichen Argumenten gegenüber. Über all diese Erklärungen wird der Oberste Gerichtshof der USA zu gegebener Zeit entscheiden.

Kuba hat Antiembargo-Gesetze verabschiedet. Die Europäische Union behält die Verordnung 2271/96 in Kraft, aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101 der Kommission, zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von Rechtsvorschriften, die von einem Drittland erlassen wurden, und vor darauf basierenden oder daraus abgeleiteten Maßnahmen.

VORTEILE VON INVESTITIONEN IN KUBA

- ✓ Inmitten eines komplexen wirtschaftlichen Szenarios sind ausländische Investitionen von entscheidender Bedeutung für das Land, deshalb werden sie mit breiten rechtlichen Rahmenbedingungen, politischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Anreizen gefördert, ermutigt und geschützt;
- ✓ Das Potenzial der Humanressourcen Kubas ist sehr hoch;
- ✓ Kuba verfügt über bedeutende Reserven an natürlichen Ressourcen;
- ✓ Das wissenschaftliche Potenzial und der kubanische Einfallsreichtum sind weltweit anerkannt und stellen einen unbestreitbaren Investitionsvorteil dar;
- ✓ Die jüngste Verabschiedung der Normen für die Gründung von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Genossenschaften im nichtlandwirtschaftlichen Sektor;
- ✓ Kuba ist in das System der Vereinten Nationen integriert, es ist unter anderem Gründungsmitglied der WTO, es ist Teil wichtiger Abkommen wirtschaftlicher Art auf globaler, regionaler, multilateraler und bilateraler Ebene.

ZU UMGEHENDE SCHWIERIGKEITEN

Abgesehen von anderen möglicherweise bestehenden Schwierigkeiten, stehen ausländischen Investitionen in Kuba Hindernisse für den Zugang ausländischer Investoren gegenüber, die folgendermaßen zusammengefasst werden können:

- ✓ Starre administrative Eingriffe in den Verhandlungs-, Vertrags-, Verarbeitungs-, Annahme- oder Ablehnungsprozess der Investition;
- ✓ Eingeschränkte Rechtssicherheit;
- ✓ Komplexe Verwaltungsverfahren und erforderliche Dokumentation;
- ✓ Administrative Regulierung des Marktes für Waren und Dienstleistungen und deren Preise;
- ✓ Unmöglichkeit der direkten Einstellung inländischer Arbeitnehmer;
- ✓ Investitionen erfolgen grundsätzlich in Form einer Verwaltungskonzession mit Ablauffrist, ohne dass der Staat zur Erneuerung verpflichtet ist;
- ✓ Die Konvertibilität von Dividenden zur Überweisung ins Ausland unterliegt der Genehmigung des staatlichen Ausschusses für die Liquiditätskapazität in Fremdwährungen (Zentralbank Kubas und Ministerium für Wirtschaft und Planung);
- ✓ Der USD / CUP-Wechselkurs wird von der Zentralbank von Kuba künstlich zum Kurs von 1 USD / MLC = 24CUP bestimmt.
- ✓ Um konvertierbare Währungen für zusätzliche Einfuhrzahlungen zu beschaffen, ist trotz der gesetzlich verankerten Freiheiten eine Genehmigung erforderlich;
- ✓ Der Konsum auf dem Inlandsmarkt ist begrenzt;
- ✓ Die auf die Bankkonten der verschiedenen Arten von Auslandsinvestitionen anwendbaren Maßnahmen zur Tausch- und Währungsvereinheitlichung und die daraus resultierende Inflation haben zu Unsicherheit und Ungleichgewichten geführt;
- ✓ Die 2021 in Kuba registrierten Proteste und die staatliche Reaktion darauf erzeugen ein Umfeld der Instabilität und der Gefahr neuer Wirtschaftssanktionen.

KONTAKTDATEN

Bismark La O Serra, LL. M. (Universidad de Oriente und Passau)

Rechtsbeistand in kubanischem Recht

Jahnstraße 34
92224 Amberg
Deutschland

Telefon. +49 9621 785 1166

Mobil. +49 1577 427 3544

Fax. +49 9621 785 1155

E-Mail. info@bkb-bismark.de

Website: <https://www.bkb-bismark.de>

Steuer Nr.: 201/243/50698

RDR-AZ: 371-AB-326



JURISTISCHE QUELLEN

- Ley No.118-2014 Sobre la Inversión Extranjera y normas complementarias.
- Decreto N. 325/2014 Reglamento de la Ley de Inversión Extranjera (Concordado)
- Ley No. 113 de 2012 sobre el Sistema Tributario (Consolidado Febrero 2021) y normas complementarias.
- Decreto N. 308 de 2012 (Concordado en 2021)
- Decreto- Ley No.313-2013 Sobre la Zona Especial de Desarrollo Mariel y normas complementarias.
- Decreto 316 de 2013 “ Reglamento de la Zona especial de Desarrollo Mariel”
- Decreto -Ley No. 226-2001 Del Registro Mercantil Modificado por D/L 26/2020 y normas complementarias
- Decreto - Ley No. 250-2007 De la Corte Cubana de Arbitraje Comercial Internacional y normas complementarias.
- Decreto Ley No.14-2020 De la prenda y la hipoteca.
- Decreto Ley No.15-2020 Del fideicomiso de garantía.
- Decreto Ley No.16/2020 De la Cooperación Internacional.
- Decreto Ley No. 46/2021 Sobre las Micros, Pequeñas y Medianas Empresas y normas complementarias
- Decreto Ley No. 48/2021 Sobre las Cooperativas no Agropecuarias y normas complementarias
- Decreto Ley No. 49/2021 Modificativo de la Ley N. 113/2021 del Sistema Tributario y normas complementarias
- Decreto N. 15/2020 Reglamento de la ventanilla única de la inversión extranjera y normas complementarias.
- Acuerdo del Consejo de Ministros No.8512-2019 “Sobre el Programa de Desarrollo y Negocios de la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Acuerdo del Consejo de Ministros No. 8665/2019 “Sobre el Plan de Ordenamiento Territorial de la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Acuerdo del Consejo de Ministros No. 8732/2019, delegando en los Jefes de Organismos de la Administración Central del Estado la facultad de autorizar los Contratos de Asociación Económica Internacional de administración productiva y de servicios, así como sus modificaciones durante su periodo de vigencia.
- Resolución No. 85-2021 del MINCEX Metodología general para realizar las operaciones de comercio exterior de mercancías.
- Resolución N 14/2018 Sobre Régimen Laboral en la Inversión Extranjera
- Resolución 330-2020 Indicaciones metodológicas para la exportación de servicios
- Resolución 315-2020 Reglamento Relaciones comerciales entre las entidades autorizadas y las Formas de Gestión No Estatal
- Resolución 46-2014 del Banco Central de Cuba Procedimiento relacionado con el depósito de fondos para la suscripción de acciones de sociedades mercantiles constituidas en el territorio nacional.
- Resolución 47-2014 del Banco Central de Cuba Procedimiento para transferir al exterior los haberes de personas naturales extranjeras no residentes permanentes vinculadas a la inversión extranjera.

Andere Quellen

- Guía del Exportador, Autor Pro Cuba, http://www.procuba.cu/es/cuba_exporta/guiaexportador.
- Guía del Inversionista, Autor Pro Cuba, <http://www.procuba.cu/es/invertir/guiainversionista>
- Cartera de Oportunidades (en español), <https://inviertaencuba.mincx.gob.cu/es/>
- Cartera de Proyectos ZED Mariel (español), <http://www.zedmariel.com/es/sectores>
- Pasos a seguir para invertir en Cuba <http://www.procuba.cu/es/invertir/comoinvertir>
- Cómo hacer negocios con Cuba (español) http://www.procuba.cu/es/cuba_exporta/comonegociar
- Oferta Exportable http://www.procuba.cu/es/cuba_exporta/ofertaexportable
- La Participación del Ministerio de Justicia en la Inversión Extranjera https://www.minjus.gob.cu/sites/default/files/Publicaciones/participacion_del_ministerio_de_justicia_en_la_inversion_extranjera.pdf